

Praxiswissen Online Nr. 09

Ausgabe, 16.06.2021

Die Mitarbeiterversammlung ... zwischen Notwendigkeit und Bühnenangst

Markus Küster

Der Abschnitt III, § 21 und 22 der MAVO beschäftigt sich mit dem Thema der *Mitarbeiterversammlung* (MA- Versammlung). Will man keine Amtspflichtverletzung begehen und schlimmstenfalls eine Abwahl riskieren, **muss** einer Mitarbeiterversammlung der MAV einmal im Jahr durchgeführt werden.

Die MA- Versammlung ist die Versammlung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtung. Kann nach den dienstlichen Verhältnissen eine gemeinsame Versammlung nicht stattfinden, sind auch Teilversammlungen möglich.

Besteht eine 'faktische Unmöglichkeit' eine vis-a-vis-Versammlung in der ein oder anderen Form einzuberufen kann der MAV daraus keine Amtspflichtverletzung angelastet werden. Auch hier wurden im Zuge der großen Corona-Pandemie zahlreiche juristische Expertisen abgegeben und auch die MAVO angepasst. So sind z.B. auch Wahlversammlungen im vereinfachten Wahlverfahren als Videokonferenz möglich und statthaft.

Grundsätzlich dient sie dem Zweck, primär die Wählerschaft über die Aktivitäten der MAV zu informieren, deshalb sprechen die Kommentare zur MAVO hier auch von einem sog. **Rechenschaftsbericht**. Erfahrungsgemäß kann es ratsam sein, bereits im Vorfeld der Versammlung einen schriftlichen Rechenschaftsbericht zugänglich zu machen und am Versammlungstag lediglich Rückfragen und Diskussion hierzu zuzulassen. Unter bestimmten Voraussetzungen kann diese Versammlungsart auch als Wahlversammlung zur Bildung einer MAV dienen (siehe vereinfachtes Wahlverfahren (Informationen hierzu → www.diagmavkoeln.de)).

Zur MA- Versammlung lädt der Vorsitzende der MAV spätestens 1 Woche vor der Versammlung unter Bekanntgabe einer Tagesordnung ein. Er leitet die Versammlung (*Versammlungsleiter*) und nimmt für diesen Zeitraum das Hausrecht wahr.

Seiten 1 von 2

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtung (gem. § 3 MAVO) können an der Versammlung teilnehmen, somit sind leitende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (gem. § 3 Abs. (2) der MAVO) nicht zu dieser, im Grundsatz **nicht öffentlichen** Versammlung der Wählerschaft, zugelassen. Die Einhaltung der Nicht-Öffentlichkeit obliegt dem Versammlungsleiter.

Zu bestimmten Sachthemen besteht die Möglichkeit, Gäste einzuladen, z.B. um über die Angebote der kirchlichen Zusatzversorgung zu berichten oder einen Bericht über die wirtschaftliche Lage der Einrichtung durch den Dienstgeber hören zu können. Dieser informelle Teil steht nicht im Widerspruch zur eben erwähnten Nichtöffentlichkeit. Es sei empfohlen solche Inhalte an den Anfang oder das Ende der Versammlung zu legen und entsprechende Hinweise zur Aufhebung der Nichtöffentlichkeit zu dokumentieren.

Neben einer **Anwesenheitsliste** wird ein **Protokoll** zur Dokumentation (ggf. Beschlusslage) angefertigt.

Zur Gestaltung und Form dieser Versammlung gibt es keine festen Vorgaben, so kann die MAV hier ihre Kreativität voll entfalten.

Wagen Sie doch mal etwas Neues machen Sie Ihre Wählerschaft neugierig und machen Sie Ihre Versammlung interessant. Manchmal sind es kleine Gesten und Inhalte, die sich abheben und die Kolleg*innen in die Versammlung locken.

Die MA Versammlung ist unabhängig von der Zahl ihrer TeilnehmerInnen **antrags- und beschlussfähig!**

Wichtig: ein sog. Misstrauensvotum von mind. der Hälfte der **wahlberechtigten** MA einer Einrichtung in der Versammlung kann eine Neuwahl nach sich ziehen und das Ende des Mandats der amtierenden MAV bedeuten.

Abschließend noch ein Hinweis, seit der MAVO- Novelle 2011, ist die Teilnahme der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, einmal im Kalenderjahr (inkl. der ggf. anfallenden Wegezeiten) als Arbeitszeit anzuerkennen (§ 21, Abs. 4 MAVO).

Weisen Sie doch bereits bei der Einladung darauf hin...

Viel Erfolg!